

## KUNDMACHUNG

### über die Auflage des Verzeichnisses der zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgewählten Personen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256/1990, idgF. wird kundgemacht, dass das Verzeichnis, der für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen am 28. Juli 2022 ausgelosten Personen, an Werktagen in der Zeit **vom 1. August 2022 bis 10. August 2022 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr**, in der Abteilung Bevölkerungswesen des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Wahl- und Meldeamt, Kumpfgasse 20, 1. Stock, Zimmer 114, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25. nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen **ausgeschlossen**,

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen (das sind grundsätzlich Verurteilungen zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe), oder
4. gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte oder Angeklagte wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Weiters sind als Geschworene oder Schöffen **nicht zu berufen**:

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Volksanwälte,
4. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,





5. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer,
6. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindegewachkörpers,
7. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben,
8. Personen, die im heurigen Jahr noch nicht das 25. oder schon das 65. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Die Einsprüche müssen **bis spätestens 10. August 2022 um 12.00 Uhr** in der Abteilung Bevölkerungswesen des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Wahl- und Meldeamt, Kumpfgasse 20, Zimmer 114 eingelangt sein.

Die eingetragenen Personen können überdies einen Befreiungsantrag nach § 4 GSchG (falls sie in der letzten Periode als Geschworene oder Schöffen tätig waren oder die Erfüllung ihrer Pflichten für sie mit unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastungen verbunden sind) während der Auflagezeit einbringen. Einsprüche bzw. Befreiungsgründe sind schriftlich oder mündlich einzubringen.

Soweit sich die in dieser Kundmachung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Klagenfurt am Wörthersee, 30. Juni 2022

Der Bürgermeister:

Christian Scheider